

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Die nachstehenden Regelungen gelten für jedwede Überlassung von Veranstaltungsräumen durch die MALEX Gastronomie GmbH

- im folgenden "MALEX" genannt -

sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an den Vertragspartner

- im folgenden "Veranstalter" genannt -

1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Für die Vertragsbeziehung zwischen MALEX und dem Veranstalter gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individualvereinbarungen zwischen den Parteien gehen vor. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden in keinem Fall Anwendung.

Änderungen der geschlossenen Vereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bedingungen oder der Vereinbarung nicht.

2. Optionrechte

Ist dem Veranstalter eine Option eingeräumt worden, sind die Daten für die Ausübung der Option für beide Vertragspartner bindend. Nach Ablauf des Datums für die Ausübung der Option ist MALEX ohne weitere Ankündigung berechtigt, die reservierten Räume anderweitig zu vermieten. In der Regel wird dem Veranstalter bei einer Veranstaltungsanfrage eine Optionsfrist von 14 Tagen eingeräumt.

3. Zahlungsbedingungen und Preisänderung

- a) Die Rechnungen von MALEX sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.
- b) MALEX ist berechtigt, auch vor der Veranstaltung Abschlagszahlungen in Höhe ihrer Vorleistungen zu verlangen. Liegen objektive Hinweise darauf vor, dass die wirtschaftliche Lage des Veranstalters sich verschlechtert und/oder eine Zahlung der vereinbarten Vergütungen nicht erfolgen wird, kann MALEX die Erfüllung des Vertrages verweigern, bis Zahlung der Vergütung bewirkt wird, oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe ihrer Vorleistungen abhängig machen.
- c) Es gilt das zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Angebot.
- d) Preisänderungen sind ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss durchgeführt wird.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Ist der Vertragspartner von MALEX nicht der nach außen auftretende Veranstalter der Veranstaltung, haften der Vertragspartner und der nach außen auftretende Veranstalter MALEX als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen entsprechenden Schuldbeitritt des nach außen auftretenden Veranstalters zu bewirken.

5. Verpflichtungen und Haftung des Veranstalters

- a) Alle Leistungen der MALEX dürfen ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck in Anspruch genommen werden.
- b) Das Einbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung und es wird eine Servicegebühr / Korkgeld fällig.
- c) Das Einbringen und Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung von MALEX nicht gestattet.

Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Eingebrachte Gegenstände sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist MALEX berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Eine etwaige Aufbewahrung durch MALEX erfolgt gegen eine angemessene Vergütung, die durch MALEX zu bestimmen ist. MALEX haftet für Beschädigung und Verlust solcher aufbewahrten Gegenstände nur bei Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt.

- d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer des Veranstalters verursacht werden.

6. Rücktritt vom Vertrag

- a) Der Veranstalter kann bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn durch schriftliche Anzeige vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt die Abbestellung später, sind vom Veranstalter Stornierungsgebühren zu zahlen. Die Stornierungsgebühren werden berechnet auf der Grundlage des Gesamtbetrages der gastronomischen Leistungen gemäß Buchung einschließlich Mehrwertsteuer und betragen:

Mindestens wird jedoch der jeweilige Mindestumsatz in Ansatz gebracht.

Stornierungsfrist weniger als	3 Monate	20 %
Stornierungsfrist weniger als	1 Monat	50 %
Stornierungsfrist weniger als	14 Tage	70 %

Es steht dem Veranstalter offen, nachzuweisen, dass MALEX ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser niedriger ist als die sich aus vorstehender Tabelle ergebenden Stornierungsgebühren.

Unberührt bleiben Kosten, die durch Zusatzleistungen von Dritten entstehen.

- b) Eine Verringerung der Teilnehmerzahl ist spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht fristgemäß, wird die ursprünglich bestellte Anzahl von Gedecken berechnet. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% kann nur zu einer Reduzierung um maximal 10% der bestellten Gedecke führen.
- c) MALEX ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Veranstalters eingetreten ist oder eine solche auf Grund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird und der Veranstalter auf die Aufforderung von MALEX nicht bereit ist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Erbringung der Leistung von MALEX oder nicht bereit ist zur Sicherheitsleistung oder sich nicht innerhalb einer von MALEX gesetzten angemessenen Frist über seine Leistung erklärt. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn die wesentliche Vermögensverschlechterung schon vor Vertragsschluss eingetreten ist oder auf Grund objektiver Umstände für die Zukunft zu erwarten war und MALEX hiervon erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt hat. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist auch dann anzunehmen, wenn der Veranstalter mit der Zahlung für eine andere von der MALEX durchgeführte Veranstaltung in Verzug gerät.
- d) Hat MALEX begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb der MALEX, die Sicherheit der Räumlichkeiten oder den Ruf des Hauses gefährden, ist MALEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt bei Verhinderung der MALEX durch höhere Gewalt (Streik, Brand, Flut, o. ä.)

Im Falle eines Rücktritts aufgrund dieses Buchstabens steht dem Veranstalter ein Recht auf Schadensersatz nicht zu.

7. Haftungsbegrenzung von MALEX

- a) MALEX hat nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Darüber hinaus haftet MALEX nicht für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sie gilt ferner nicht, soweit Schäden durch eine branchenübliche, dem Geschäftsbetrieb von MALEX angemessene Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

- b) Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt MALEX keine Haftung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der MALEX oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel

- a) MALEX Gastro GmbH verpflichtet sich nicht, an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- b) Erfüllungsort ist Hamburg. Ist der Veranstalter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.